

## **ANHANG C: BENOTUNG UND VERSETZUNG**

### **Inhalt**

<b>Art. 1.-</b>	Allgemeines .....	3
<b>Art. 2.-</b>	Feststellung der Schülerleistungen nach ecuadorianischen Bestimmungen .....	4
<b>2.1.</b>	Benotungssystem .....	4
<b>2.1.1.</b>	Für den Kindergarten (Inicial) .....	4
<b>2.1.2.</b>	Für die Klassen 1 und 2 .....	4
<b>2.1.3.</b>	Für die Klasse 3 .....	4
<b>2.1.4.</b>	Für die Primaria und Sekundaria: Klassen 3 bis 12 .....	5
<b>2.2.</b>	Partialnoten .....	6
<b>Art. 3.-</b>	Leistungsbewertung der Schüler gemäß den Richtlinien der <i>KMK</i> .....	7
<b>3.1.</b>	Deutsche <i>KMK</i> -Zeugnisse .....	7
<b>3.2.</b>	Deutsches Notensystem .....	7
<b>3.3.</b>	Benotung in den Klassen 10 bis 12 .....	7
<b>Art. 4.-</b>	Elternsprechtage .....	9
<b>4.1.</b>	Klassenkonferenzen .....	9
<b>4.2.</b>	Pädagogische Konferenz .....	9
<b>Art. 5.-</b>	Versetzungsregeln .....	10
<b>5.1.</b>	Versetzung bis zur Klasse 3 .....	10
<b>5.2.</b>	Versetzung für Schüler der Klassen 4 bis 12 .....	10
<b>5.3.</b>	Zusatzprüfungen .....	10
<b>5.4.</b>	Schulwechsel .....	11
<b>5.5.</b>	Aufnahme in die <i>DIA</i> -Abiturklassen .....	11
<b>5.6.</b>	Austritt aus der <i>DiA</i> -Abiturklasse .....	12
<b>5.7.</b>	Rechte des Rektorats .....	12
<b>5.8.</b>	Nicht bewertbare Leistungen in bestimmten Fächern .....	13
<b>Art. 6.-</b>	Schüler ohne ausreichende Spanischkenntnisse .....	13
<b>Art. 7.-</b>	Empfehlung für den weiteren Bildungsweg .....	13
<b>7.1.</b>	Informationen und Schullaufbahn für Deutschland .....	13
<b>7.2.</b>	<i>KMK</i> -Qualifikationen .....	14
<b>7.3.</b>	Ende der Schulpflicht .....	14
<b>Art. 8.-</b>	Art. 8 Sonstige Bestimmungen .....	14



**8.1.** Nicht geregelte Fälle..... 14

**8.2.** Falsche Benotung ..... 14



## Art. 1.- Allgemeines

- 1.1. Die Entscheidungen der Schule über die Versetzung und die Zulassung zu Prüfungen basieren auf der Leistungsbewertung der Schüler durch die Fachlehrer oder Prüfer. Alle Beiträge der Schüler, insbesondere schriftliche, mündliche und praktische Leistungen, werden in der Leistungsbewertung bewertet. Der Lehrer informiert die Schüler zu Beginn des Schuljahres über die Grundlagen der Bewertung (*Anhang D*). Dies muss im Klassenbuch (*WebUntis*) vermerkt werden.
- 1.2. Es liegt in der Verantwortung der Lehrkraft, die Eltern oder Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die schulischen Leistungen oder das Verhalten ihrer Kinder während des Schuljahres zu informieren.
- 1.3. Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Am Ende des Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz in ihrer Funktion als Versetzungskonferenz unter dem Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters über die Versetzung oder Nichtversetzung jedes Schülers und gegebenenfalls über die Versetzung in eine andere Schule.
- 1.4. Jede Partialnote ist das Ergebnis einer Gesamtbewertung des Unterrichtsfachs und wird nicht schematisch berechnet. Sie darf insbesondere nicht allein auf den Ergebnissen schriftlicher Prüfungen beruhen, sondern muss die Leistungen in den Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie andere Leistungsbewertungen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler („sonstige Beiträge“) in angemessenem Umfang (gemäß den fachspezifischen Anforderungen in *Anhang D*) berücksichtigen.
- 1.5. Am Ende eines Partials informiert jede Lehrkraft den Schüler über sein Leistungsniveau.
- 1.6. Die Erziehungsberechtigte werden vom Klassenleiter nach der ersten Partialprüfung, nach dem ersten Halbjahr (zweite Partialprüfung) und nach der dritten Partialprüfung darüber informiert, ob die Versetzung ihres Kindes gefährdet ist. Alle Noten können von den Erziehungsberechtigten jederzeit eingesehen werden.
- 1.7. Bei der Leistungsbewertung hat der Lehrer eine pädagogische Verantwortung, die auch einen Beurteilungsspielraum beinhaltet. Die Leistungsbewertungen können anschließend vom Schulleiter gemäß seiner Zuständigkeit (gemäß dem Dienstvertrag des Schulleiters) unter Berücksichtigung der internen Bestimmungen der Schule überprüft und gegebenenfalls in einer Klassenkonferenz geändert werden.
- 1.8. Alle Lehrer, die den betreffenden Schüler unterrichtet haben, und der Vorsitzende der Klassenkonferenz sind stimmberechtigt. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Klassenkonferenz. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- 1.9. Die Ergebnisse der Halbjahres- und Versetzungskonferenzen sind in einem Protokoll festzuhalten.

**Art. 2.-** Feststellung der Schülerleistungen nach ecuadorianischen Bestimmungen

**2.1.** Benotungssystem

**2.1.1.** Für den Kindergarten (Inicial)

In der Vorschule, im Kindergarten und in der 1. Klasse werden keine regulären Noten vergeben. Stattdessen erhalten die Kinder eine qualitative Beurteilung, die den jeweiligen Entwicklungsstand angibt.

**2.1.2.** Für die Klassen 1 und 2

Die Deutsche Schule Quito stützt ihre Beurteilung für die ersten beiden Jahre auf eine qualitative und detaillierte Beschreibung der Kompetenzentwicklung und der individuellen Lernfortschritte jedes Kindes. Diese qualitative Beurteilung ist Ausgangspunkt für weitere pädagogische Entscheidungen.

In den Zeugnissen werden folgende Aspekte beschrieben:

**Arbeitsverhalten:** Aussagen zu Aufmerksamkeit, Arbeitsrhythmus, Selbstständigkeit, Arbeitsweise und Ordnung.

**Sozialverhalten:** Beziehungen zu Klassenkameraden, Umgang mit Klassenregeln, Fähigkeit zur Konfliktbewältigung und Teamarbeit.

**Lernen:** Spanisch (S1-S2), Deutsch (D1-D2), Mathematik, Kunst, Sport, Musik und weitere Fächer, die den Lehrplan ergänzen.

**Sonstige Bemerkungen:** Hier könnte beispielsweise die Teilnahme an Schulveranstaltungen erwähnt werden.

**2.1.3.** Für die Klasse 3

Die Schüler der Klasse 3 erhalten eine quantitative Bewertung gemäß den in 2.1.4 genannten Richtlinien. Dies geschieht, um die Bedingungen des deutschen Systems zu erfüllen. Erziehungsberechtigte, die jedoch eine qualitative Bewertung gemäß den ecuadorianischen Richtlinien wünschen, können diese im Sekretariat beantragen.

Qualitative Skala	Beschreibung
Erreichte Fähigkeit oder Lernfortschritt (A)	Der Schüler zeigt, dass er die vorgesehenen Fertigkeiten und Lerninhalte innerhalb der vorgesehenen Zeit erworben hat.
Fähigkeit oder Lernfortschritt	Der Schüler ist dabei, die vorgesehenen Fertigkeiten und

Qualitative Skala	Beschreibung
	Lerninhalte zu erwerben, benötigt dafür jedoch während der erforderlichen Zeit die Unterstützung des Lehrers und der Eltern oder eines Erziehungsberechtigten.
Geschicklichkeit oder Lernprozess im Aufbau	Der Schüler beginnt, die vorgesehenen Fähigkeiten und Lerninhalte zu entwickeln, und benötigt entsprechend mehr Zeit zur Begleitung und Unterstützung durch die Lehrkraft und die Eltern oder einen Erziehungsberechtigten.
Nicht bewertet	Diese Fähigkeit oder dieser Lernprozess wurde im Berichtszeitraum weder aufgegriffen noch bewertet.

**2.1.4. Für die Primaria und Sekundaria: Klassen 3 bis 12**

Prozentualer Anteil erreicht (%)	Note (max. 10)
<b>95,00 - 100,00</b>	<b>10,00</b>
<b>90,00 - 94,99</b>	<b>10,00</b>
<b>85,00 - 89,99</b>	<b>9,67</b>
<b>80,00 - 84,99</b>	<b>9,33</b>
<b>75,00 - 79,99</b>	<b>9,00</b>
<b>70,00 - 74,99</b>	<b>8,67</b>
<b>65,00 - 69,99</b>	<b>8,33</b>
<b>60,00 - 64,99</b>	<b>8,00</b>
<b>55,00 - 59,99</b>	<b>7,67</b>
<b>50,00 - 54,99</b>	<b>7,33</b>
<b>45,00 - 49,99</b>	<b>7,00</b>

Prozentualer Anteil erreicht (%)	Note (max. 10)
40,00 - 44,99	6,67
33,00 - 39,99	6,33
27,00 - 32,99	6,00
20,00 - 26,99	5,67
0,00 - 19,99	5,33

## 2.2. Partialnoten

**2.2.1.** Pro Fach und Schuljahr werden insgesamt vier (4) Partialnoten vergeben und im digitalen Notensystem der Schule erfasst. Die Partialnoten werden je nach dem genehmigten Schulkalender zu folgenden Terminen pro Fach und Schüler erfasst:

### 1. Halbjahr:

1. Partialnote: Oktober/November
2. Partialnote: Januar

### 2. Halbjahr:

3. Partialnote: März/April
4. Partialnote: Juni

**2.2.2.** Die Note in jedem Fach für das Halbjahreszeugnis ist der Durchschnitt der Partialnoten 1 und 2.

**2.2.3.** Die Jahresnote jedes Fachs, einschließlich der Wahlfächer, wird als arithmetischer Durchschnitt der vier Partialnoten berechnet.

**2.2.4.** Eine Partialnote setzt sich aus mehreren Leistungen zusammen und hängt vom Studienplan des jeweiligen Fachbereichs ab. Die gültige Grundlage für das jeweilige Fach ist Teil des Studienplans dieses Fachs.

**2.2.5.** Bei einer Partialprüfung mit schriftlichen Klassenarbeiten und Klausuren zählen diese zu 50 % und die übrigen Beiträge zu 50 %. Bei einer Teilprüfung ohne schriftliche Tests oder Prüfungen werden die Noten ausschließlich aus den übrigen Beiträgen berechnet.

**2.2.6.** Am Ende des ersten Halbjahres erhält der Schüler ein Halbjahreszeugnis. Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler ein Zeugnis mit den Jahresleistungen.

**Art. 3.-** Leistungsbewertung der Schüler gemäß den Richtlinien der *KMK*

**3.1.** Deutsche KMK-Zeugnisse

Schüler der Klassen 10-12 (Sekundarstufe II), die zum *Abitur* führen, erhalten am Ende der Klasse 10 und am Ende jedes Halbjahres in den Klassen 11 und 12 *deutsche KMK-Zeugnisse*. Auf Wunsch der Eltern wird bei Verlassen der Schule in den Klassen 1–9 ein Begleitschreiben zum ecuadorianischen Zeugnis ausgestellt.

**3.2.** Deutsches Notensystem

Die deutschen Zeugnisse basieren auf folgendem Notensystem:

- sehr gut:** die Leistung übertrifft die Anforderungen bei weitem.
- gut:** Die Leistung entspricht den Anforderungen vollkommen.
- befriedigend:** Die Leistung erfüllt im Allgemeinen die Anforderungen.
- ausreichend:** Die Leistung weist Mängel auf, erfüllt aber insgesamt weiterhin die Anforderungen.
- mangelhaft:** Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, aber es wird anerkannt, dass die erforderlichen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
- ungenügend:** Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

**3.3.** Benotung in den Klassen 10 bis 12

**3.3.1.** Die Schüler erhalten für ihre gesamten Leistungen im Unterricht und in den schriftlichen Arbeiten Noten zwischen 0 und 15 Punkten. Die Noten werden nach den Vorgaben der *KMK* berechnet.

**3.3.2.** Die folgende Tabelle gilt für die Umrechnung der Notenskala in ein Punktesystem:

Erreichter Prozentsatz (%)	Note (0 – 15 Punkte)
95,00 - 100,00	15
90,00 - 94,99	14

Erreichter Prozentsatz (%)	Note (0 – 15 Punkte)
85,00 – 89,99	13
80,00 - 84,99	12
75,00 - 79,99	11
70,00 - 74,99	10
65,00 - 69,99	9
60,00 - 64,99	8
55,00 - 59,99	7
50,00 - 54,99	6
45,00 - 49,99	5
40,00 - 44,99	4
33,00 - 39,99	3
27,00 - 32,99	2
20,00 - 26,99	1
0,00 - 19,99	0

- 3.3.3. Am Ende jeder Partialprüfung werden ecuadorianische Noten auf der Grundlage der Verfahrensregeln in Art. 2, Ziffer 2.2.3 vergeben.
- 3.3.4. Am Ende des Halbjahres wird in den Klassen 11 und 12 des deutschen Systems eine Note aus allen im Halbjahr erbrachten Leistungen gemäß den Vorgaben der *KMK* ermittelt.
- 3.3.5. In der 10. Klasse wird am Ende des Jahres eine Jahresnote unter Berücksichtigung aller Leistungen des Jahres gemäß den Vorgaben der *KMK* ermittelt.

Umrechnung ecuadorianischer Noten in das deutsche Notensystem für Zeugnisse	
Note im ecuadorianischen System (max. 10)	Note im deutschen System (1 – 6)
9,50 bis 10,00	sehr gut

Umrechnung ecuadorianischer Noten in das deutsche Notensystem für Zeugnisse	
8,50 bis 9,49	Gut
7,50 bis 8,49	befriedigend
6,50 bis 7,49	ausreichend
5,50 bis 6,49	mangelhaft
1,00 bis 5,49	ungenügend

**3.3.6.** Am Ende des ersten Halbjahrs und am Schuljahresende sind die deutschen Noten in das für die *KMK-Zeugnisse* geltende Notenprogramm einzutragen.

#### **Art. 4.-** Elternsprechtage

##### **4.1.** Klassenkonferenzen

Am Ende des ersten Halbjahres und des Schuljahres finden unter dem Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm bevollmächtigten Vertreters Klassenkonferenzen statt.

In der Primaria nehmen teil: der Klassenleiter, Fachlehrer, Vertreter des DECE und der zuständige Inspektor.

In der Sekundaria nehmen teil: der Klassenleiter, Fachlehrer, Vertreter des DECE, der Inspektor der Sekundarstufe und gegebenenfalls der Koordinator der Mittelstufe oder der Oberstufe.

In der Konferenz informieren sich die Lehrer über die Noten und besprechen die Situation der Schüler. Nach der Klassenkonferenz muss der Klassenleiter bei unzureichenden oder mangelhaften Leistungen des Schülers die Elternvertreter kontaktieren, um sie über die akademische Situation des Schülers zu informieren.

Die Schulleitung kann jederzeit Klassenkonferenzen einberufen.

##### **4.2.** Pädagogische Konferenz

In Klassen mit einer neuen Zusammenstellung (Mischklassen) finden zu Beginn des Schuljahres unter dem Vorsitz des jeweiligen Klassenleiters und gegebenenfalls des Sektionsleiters pädagogische Besprechungen statt. An diesen Besprechungen nehmen der bisherige Klassenleiter, alle Lehrer der neuen Klasse und das zuständige Mitglied des DECE teil.

Die pädagogischen Konferenzen können vom Klassenleiter oder vom Sektionsleiter jederzeit einberufen werden, wenn dies erforderlich ist.

## Art. 5.- Versetzungsregeln

### 5.1. Versetzung bis zur Klasse 3

In der Vorschule und in den ersten Klassen der Primaria (Kindergarten bis zur 3. Klasse) erfolgt die Versetzung automatisch. Eine Wiederholung einer Klasse ist nur in Ausnahmefällen möglich und kann in folgenden Fällen erfolgen:

- a) **Vorschule:** nicht zutreffend
- b) **Kindergarten:** auf der Grundlage der Ergebnisse einer psychopädagogischen Beurteilung und eines schriftlichen Antrags des Erziehungsberechtigten an die Bildungseinrichtung. Dies kann nur einmal erfolgen.
- c) **Klassen 1 und 2:** einmalig, auf der Grundlage der Ergebnisse einer psychopädagogischen Beurteilung und eines schriftlichen Antrags des Erziehungsberechtigten an die Bildungseinrichtung. Maßgeblich sind die Ergebnisse, die belegen, dass der Schüler die grundlegenden kommunikativen und logisch-mathematischen Fähigkeiten nicht erworben hat.
- d) **Klasse 3:** einmalig, auf der Grundlage der Ergebnisse einer psychopädagogischen Bewertung und der pädagogischen Beurteilung durch die Klassenkonferenz sowie der Bildungsbehörde. Maßgeblich sind die Ergebnisse, die belegen, dass der Schüler die grundlegenden kommunikativen und logisch-mathematischen Fähigkeiten nicht erworben hat.

### 5.2. Versetzung für Schüler der Klassen 4 bis 12

Der Schüler muss in allen Fächern mindestens eine zufriedenstellende Leistung (mindestens 7/10) erzielen, um direkt versetzt zu werden. Erreicht er diese Leistung in einem oder mehreren Fächern nicht, muss er in diesen Fächern eine Zusatzprüfung ablegen. Die Versetzung nach der Zusatzprüfung erfolgt, wenn der Schüler eine Note von mindestens 7/10 erzielt.

In den Abiturklassen (10 bis 12) gelten die Versetzungsregeln der *KMK*.

### 5.3. Zusatzprüfungen

- 5.3.1. Die Zusatzprüfung wird durchgeführt, wenn der Schüler in einem oder mehreren Fächern einen Enddurchschnitt von weniger als 7/10 Punkten erreicht.
- 5.3.2. Bei der Vorbereitung auf die Zusatzprüfung muss der Schwerpunkt auf den unverzichtbaren Lerninhalten liegen. Die Planung obliegt der Schule.
- 5.3.3. In allen Hauptfächern (Mathematik, Spanisch, Deutsch und Englisch), in denen keine 7/10 Punkte erreicht wurden, wird am Ende des Schuljahres eine schriftliche Zusatzprüfung von mindestens 60 Minuten Dauer über die unverzichtbaren Inhalte des im laufenden Schuljahr behandelten Stoffes durchgeführt. Ab der 10. Klasse beträgt die Mindestdauer 90 Minuten. In den Nebenfächern (alle anderen

Fächer), in denen keine Mindestnote von 7/10 erreicht wurde, werden am Ende des Schuljahres schriftliche oder mündliche Prüfungen über die unverzichtbaren Inhalte des Schuljahres durchgeführt. Die schriftliche Prüfung muss mindestens 45 Minuten dauern, und ab der 10. Klasse mindestens 60 Minuten. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Phasen: 20 Minuten individuelle Vorbereitung mit gestellten Aufgaben und 20 Minuten Vorstellung der Ergebnisse und Gespräch zu den unverzichtbaren Inhalten. Wird in dieser Prüfung mindestens eine 7/10 erreicht, ist das Schuljahr mit der Note 7/10 bestanden.

**5.3.4.** Wenn ein Schüler bis zur 11. Klasse in maximal zwei Fächern, von denen nur eines ein Grundfach sein darf, in der Zusatzprüfung die Mindestnote von 7/10 Punkten nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz über seine Versetzung in die nächste Klasse gemäß den folgenden Bestimmungen entscheiden:

- a) Wenn sich ein Schüler zum ersten Mal in seiner Schullaufbahn in dieser Situation befindet, genehmigt die Klassenkonferenz die Versetzung, sofern der Schüler und sein Erziehungsberechtigte sich schriftlich verpflichten, im folgenden Schuljahr an einem von der Schule angebotenen Förderunterricht zu den von der Schule festgelegten Zeiten teilzunehmen. Der Förderunterricht endet, sobald nachgewiesen ist, dass die fehlenden Inhalte erworben wurden.
- b) Wiederholt sich die Situation, entscheidet die Klassenkonferenz nach pädagogischen Gesichtspunkten, ob dem Schüler die Versetzung unter der Bedingung der Teilnahme am Förderunterricht angeboten wird.

#### 5.4. Schulwechsel

Erreicht ein Schüler die von der Schule für die Versetzung erforderlichen Mindestnoten nicht und stellt der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Antrag auf Entlassung, kann der Schulleiter nach Zustimmung der Klassenkonferenz die Versetzung genehmigen, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Schüler weist gravierende Defizite im Fach Deutsch auf, die ihm eine erfolgreiche Fortsetzung des Schulbesuchs unmöglich machen.
- b) Es ist zu erwarten, dass der Schüler an einer anderen Schule eine angemessenere schulische Entwicklung nehmen kann.

#### 5.5. Aufnahme in die DIA-Abiturklassen

Am Ende der 9. Klasse schlägt die Klassenkonferenz die Zulassung eines Schülers zum *Abitur* vor. Der Vorschlag ist nicht bindend, und die Erziehungsberechtigten können ihn ablehnen.

**Voraussetzungen für den Übergang in die Abiturklasse:**

- Der Schüler muss in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 7/10) erbringen.
- Der Schüler erreicht einen Mindestdurchschnitt von 8/10 in den Hauptfächern (Mathematik, Spanisch, Deutsch und Englisch).
- Der Schüler erreicht mindestens die Note 8/10 in Deutsch.
- Der Schüler erreicht in den Nebenfächern (alle übrigen Fächer) einen Notendurchschnitt von mindestens 8/10, wobei nur die beste Note aus der Gruppe Kunst, Musik und Sport zählt.
- Der Schüler erhält das Sprachdiplom *DSD I* (mit Ausnahme von deutschen Muttersprachlern).

**Voraussetzungen für den Erhalt eines Mittleren Schulabschlusses (MSA):**

- Die Eltern stellen vor der Klassenkonferenz der Klasse 9 einen Antrag, der in der Konferenz diskutiert wird.
- Der Schüler muss in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (mindestens 7/10) erreicht haben.
- Der Schüler hat mindestens einen Notendurchschnitt von 7,50/10 in den Hauptfächern (Mathematik, Deutsch und Englisch).
- Der Schüler hat mindestens 7,50/10 in Deutsch.
- Der Schüler hat in den Nebenfächern (alle anderen Fächer) einen Durchschnitt von mindestens 7,50/10, wobei nur die beste Note aus der Fächergruppe Kunst, Musik und Sport zählt.
- Der Schüler erhält das Sprachdiplom *DSD I* (mit Ausnahmen von deutschen Muttersprachlern).

**5.6. Austritt aus der DiA-Abiturklasse**

In diesem Fall muss der Schüler oder der Erziehungsberechtigte einen Antrag stellen, der entweder am Ende des ersten Halbjahres oder am Ende des Schuljahres von der Klassenkonferenz diskutiert wird. Die Klassenkonferenz trifft die endgültige Entscheidung. Der Antrag kann ausschließlich in der 10. Klasse (erste Stufe der Oberstufe) gestellt werden. Wurde einem Wechsel zugestimmt, ist eine Rückkehr in die *Abiturklasse* nicht möglich.

**5.7. Rechte des Rektorats**

- 5.7.1.** Das Rektorat hat das Recht, Fälle von Schülern zu prüfen, die das Schuljahr gemäß den Protokollen der Klassenkonferenzen nicht bestehen.
- 5.7.2.** Bei einem Wechsel zu einer Schule, an der das Schuljahr zu einem anderen Zeitpunkt beginnt (z. B. Costa-Sierra), prüft der Schulleiter die Möglichkeiten einer Verlegung und Versetzung.

**5.8. Nicht bewertbare Leistungen in bestimmten Fächern**

- 5.8.1.** Wenn die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu verantworten hat, nicht bewertet werden kann, erhält er die Note „ungenügend“.
- 5.8.2.** Wenn die Gründe für das Fehlen von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu verantworten sind, wird das Fach nicht benotet und bei der Entscheidung über die Versetzung nicht berücksichtigt

**Art. 6.- Schüler ohne ausreichende Spanischkenntnisse**

Schüler mit deutscher Muttersprache, die ohne oder mit nur unzureichenden Spanischkenntnissen an die Schule kommen, erhalten ein bis maximal zwei Jahre lang Unterricht nach einem separaten Lehrplan und erhalten in diesen Fächern eine Note, die als Note für das Fach Spanisch gilt.

**Art. 7.- Empfehlung für den weiteren Bildungsweg**

**7.1. Informationen und Schullaufbahn für Deutschland**

Die Klassenkonferenz gibt auf Antrag der Eltern eine Empfehlung zum weiteren schulischen Werdegang des Schülers im Falle eines Wechsels in das deutsche Schulsystem ab, nachdem sie beraten und über die Entwicklung und die Leistungen des Schülers informiert hat.

**Für die Empfehlung für das Gymnasium in der Primaria gilt Folgendes:**

Bis zur Klasse 4 muss der Durchschnitt in den Fächern Mathematik und Deutsch mindestens 8,50/10 Punkte betragen.

Von der Klasse 5 bis zur Klasse 8 muss der Durchschnitt in Mathematik, Deutsch und Englisch mindestens 8,50/10 Punkte betragen.

Ab Klasse 9 gelten die Zugangsvoraussetzungen für das *Abitur* (siehe Ziffer 5.5.).

**Für die Empfehlung für die Realschule gilt Folgendes:**

Bis zur Klasse 4 muss der Durchschnitt in Mathematik und Deutsch mindestens 7,50/10 Punkte betragen.

Von der Klasse 5 bis zur Klasse 8 muss der Durchschnitt in Mathematik, Deutsch und Englisch mindestens 7,50/10 Punkte betragen.

Ab der Klasse 9 gelten die Zulassungsregeln für den MSA (siehe Ziffer 5.5.).

Bis zur Klasse 4 muss der Durchschnitt in Mathematik und Deutsch mindestens 7,50/10 Punkte betragen.

Von der Klasse 5 bis zur Klasse 8 muss der Durchschnitt in Mathematik, Deutsch und Englisch mindestens 7,50/10 Punkte betragen.

Ab der 9. Klasse gelten die Zulassungsregeln für *die MSA* (siehe Ziffer 5.5.).

### **7.2. KMK-Qualifikationen**

Die Schüler können gemäß den geltenden Prüfungsordnungen und Vorschriften der KMK-Abschlüsse erwerben. Dabei handelt es sich um den Ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA), den Mittleren Schulabschluss (MSA) und das Deutsche Internationale Abitur (DIA).

Neben dem ecuadorianischen Bachillerato können sie an der DIA auch das Deutsche Sprachdiplom (DSD II) erwerben.

### **7.3. Ende der Schulpflicht**

Die Schulpflicht in Ecuador endet mit dem Erwerb des ecuadorianischen Bachillerato.

## **Art. 8.- Art. 8 Sonstige Bestimmungen**

### **8.1. Nicht geregelte Fälle**

Fälle, die nicht unter diese Regelung fallen, werden gegebenenfalls vom Rektorat geprüft. In jedem Fall wird die Entscheidung gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen getroffen.

### **8.2. Falsche Benotung**

Der Schulleiter bildet eine Prüfungskommission, wenn er der Ansicht ist, dass die von einem Lehrer vergebenen Noten, sei es allgemein oder in einem Einzelfall, mit den Leistungsbewertungsvorschriften oder den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen unvereinbar sind und zwischen den Betroffenen keine Einigung erzielt werden kann. Auf der Grundlage der Beratungen dieser Konferenz trifft der Schulleiter die endgültige Entscheidung, die unanfechtbar ist. Dies gilt auch für Fälle von Beschwerden und Einsprüchen.